

Öffentliche Bekanntmachung

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragte beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

2 Windenergieanlagen (WEA K1 und WEA D3) vom Typ Nordex N 163-5.7 MW [Nabenhöhe 164 m zzgl. der Fundamenterhöhung um 1.40 m] unter Berücksichtigung des Repowerings von einer WEA in der Gemarkung Löbnitz an der Linde für die WEA D3 am Standort Gemarkung Drosa Flur 13, Flurstück 42 und von 2 WEA in der Gemarkung Drosa für die WEA K 1 am Standort Gemarkung Kleinpaschleben Flur 1, Flurstück 37

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Anlagen sollen voraussichtlich im IV. Quartal 2022 in Betrieb genommen werden.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung ist nach der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld die zuständige Behörde.

Von der Antragstellerin wurde gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt, die Genehmigung in einem förmlichen Verfahren gemäß § 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen .

Die Prüfung der UVP-Pflicht erfolgte nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 UVPG.

Der Genehmigungsbehörde lagen zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens folgende entscheidungserheblichen Berichte und Gutachten vor:

Bezeichnung
Vollständige Antragsunterlagen einschließlich:
Kurzbeschreibung
Immissionsschutzgutachten
Schallgutachten einschließlich Herstellerangaben zur Schallemission Bericht Nr. 4395-21-L2, letztmalig ergänzt am 04.10.2021 (Bericht Nr. 4395-21-L5)
Schattenwurfprognose einschließlich Schattenwurfabschaltmodul Bericht Nr. 4395-21-S2, letztmalig ergänzt am 06.10.2021 (Bericht Nr. 4395-21-S3)
Gutachten zur Standorteignung vom 13.09.2021 (F2E-2021-TGW-023, Rev. 3)
Herstellerangaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Herstellerangaben zum Abfallanfall und zur Abfallentsorgung
Eingriffe in Natur und Landschaft
Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 07.10.2020, letztmalig ergänzt am 31.05.2021
Anlage 1 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Anlage 2 – Brutvogeluntersuchungen
Anlage 3 - Avifaunistische Untersuchungen
Anlage 4 – Fachgutachten Fledermäuse
UVP-Vorprüfung
Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen der Träger öffentlicher Belange liegen aus in der Zeit vom

10.12. 2021 bis einschließlich zum 10.01.2022

Die Unterlagen liegen bei folgenden Behörden aus und können dort zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
OT Bitterfeld
Ziegelstraße 10
Zimmer 2.11
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Di.	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	08:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Do.	08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich sein kann. Eine persönliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabstimmung auch über die genannten Zeiten hinaus in Abstimmung mit der Auslegungsbehörde möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern: 03493 341 710 oder 03493 341 716.

2. Einheitsgemeinde Osternienburger Land
OT Osternienburg
Zimmer 21 a
Rudolf-Breitscheid-Straße 32 e
06386 Osternienburger Land

Mo.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Corona-Lage sind zu beachten. Beim persönlichen Besuch der Gemeindeverwaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

3. Stadt Nienburg (Saale)
Bürgerbüro
Marktplatz 1
06429 Nienburg (Saale)

Di.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Do.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Fr.	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die allgemeinen Hygieneregeln aufgrund der Corona-Lage sind zu beachten. Beim persönlichen Besuch der Gemeindeverwaltung ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 10.12.2021 bis einschließlich 24.01.2022 schriftlich oder in elektronischer Form bei der Genehmigungsbehörde oder bei der Stelle erhoben werden, bei der der Antrag und die Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden, deren Aufgaben durch das Vorhaben berührt wird, bekanntzugeben. Auf Verlangen des/der Einwenders/in soll dessen/deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 S. 3 der 9.BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser wie folgt statt:

Datum: 03.03.2022
Beginn der Erörterung: 10 Uhr
Ort der Erörterung: Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Kreissitzungssaal
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass kein Erörterungstermin stattfindet, wird dies bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen und den Genehmigungsantrag, mit Ausnahme an die Antragstellerin, durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

gez. Rößler
Amtsleiter Umweltamt